

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittlempfänger

2.6.6. Richtlinie zur Förderung der Inklusion im und durch Sport

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, die aktive, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen zu fördern. Damit sollen die Akzeptanz der Menschen mit Behinderung als Teil der Gesellschaft, die Anerkennung der Vielfalt der Menschen sowie die Achtung der menschlichen Würde und der individuellen Autonomie verbessert werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Hinweise und Fördervoraussetzungen

- Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- Andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Kommunen, Stiftungen) sind vorrangig zu nutzen.
- Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den LSB im Rahmen eines anderen Förderprogrammes ist ausgeschlossen.
- Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen wurden, ist unzulässig.
- Die Fördermittel sind nicht als Dauerförderung einzusetzen.
- Der Nachweis der Gemeinnützigkeit von der Fördermittelbeantragung bis zur Auszahlung der Fördermittel, der nicht älter als fünf Jahre sein darf, ist zu erbringen.

4. Gegenstand und Umfang der Förderung

Aus den Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen sind grundsätzlich folgende Maßnahmen förderfähig:

- Leistungen für Assistenzbedarfe (z.B. Gebärdensprache- oder Schriftdolmetscherdienste, Übersetzung in Leichte Sprache, Mitschreibe- oder Vorlesekräfte, Begleitung)
- für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an der Gremienarbeit innerhalb der ehrenamtlichen Strukturen im Sport

- an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Qualifizierungssystem der Sportorganisationen
- für die Teilnahme an inklusiven Sportangeboten im Verein sowie
- Veranstaltungen, welche im Themenfeld „Inklusion, Sport und Vielfalt“ angesiedelt sind und hier
 - a) der Sensibilisierung und Information der Akteure der eigenen Organisation bzw.
 - b) dem fachlichen Diskurs zwischen im Themenfeld angesiedelten Expertinnen und Experten und interessierten Akteuren der eigenen Organisation bzw.
 - c) der Förderung der Kompetenz im Umgang mit heterogenen (Sport-)Gruppen bzw.
 - d) der zielgerichteten und nachhaltigen Vernetzung der eigenen Organisationen mit öffentlichen Einrichtungen und Trägern der Behindertenhilfe dienen sowie
 - e) Menschen mit und ohne Behinderung die gemeinsame Sportausübung ermöglichen und unterstützen.

Die Förderung beträgt in der Regel 50% der förderfähigen Gesamtausgaben.

5. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben nach den Ziffern 1 (Fahrtkosten), 2 (Ausgaben für Übernachtungen und Verpflegung), 4 (Honorare) und 8 (Allgemeine Ausgaben, ausgenommen Ziffer 8 a Nr. 4 Leistungen für Assistenzbedarfe) der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und Landesfachverbände“ entsprechend der darin festgelegten Höchstsätze.

Weiterhin können Arbeitsmaterialien, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, mit maximal bis zu 10% der gewährten Fördermittel abgerechnet werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind bauliche und investive Maßnahmen.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4 und 5 entscheidet das zuständige LSB-Organ.

6. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände richten ihre Anträge grundsätzlich bis zum 01.12. des Vorjahres an den LSB, Ferdinand-Wilhelm-Fricke Weg 10, 30169 Hannover. Bei der Antragstellung ist das vom LSB vorgegebene Formblatt mit Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie eines Kosten- und Finanzierungsplanes zu verwenden.

Anträge auf die Bezuschussung von Leistungen für Assistenzbedarfe können, im Rahmen der zur Verfügung

2. Richtlinien

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

stehenden Haushaltsmittel, fortwährend, spätestens jedoch bis zum 01.12. vor Ende des jeweiligen Haushaltsjahres eingereicht werden. Die Bezuschussung von Leistungen für Assistenzbedarfe ist dabei auf maximal € 5.000,- pro Antragsteller und Haushaltsjahr begrenzt. Für den Assistenzbedarf zur Teilnahme an inklusiven Sportangeboten im Verein durch pädagogische Betreuungspersonen beträgt die Obergrenze € 30,- pro Assistenz und € 250,- pro Gruppe und Antrag.

Die Fördermittel werden nach Einreichen des Verwendungsnachweises (Formblatt) ausgezahlt.

mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2019 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2021 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

7. Abrechnung und Nachweisführung

Der Verwendungsnachweis (Formblatt) für die durchgeführte Maßnahme ist dem LSB spätestens sechs Wochen nach Beendigung vorzulegen. Ein Nachweis über die Durchführung einer geförderten Maßnahme ist durch eine Kopie der Teilnahmeliste zu erbringen. Bei der Förderung der Teilnahme Einzelner an Maßnahmen ist analog dazu eine Teilnahmebestätigung vorzulegen.

Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind zu Prüfungszwecken gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

8. Prüfung der Mittelverwendung

- 8.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).
- 8.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 8.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 8.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB